

02.05.96

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Punkt 8 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

In § 99 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird folgender Satz 3 angefügt:

"Bei Ausländern, die sich bis zum 3. Oktober 1990 rechtmäßig in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgehalten haben, ist die Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts vor Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bei Anwendung des § 35 zur Hälfte anzurechnen."

Begründung:

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, Ausländern, die sich bis zum 3. Oktober 1990 rechtmäßig im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts auf die achtjährige Wartefrist des § 35 Ausländergesetz (AuslG) zur Hälfte anzurechnen.

Zwar will § 35 AuslG lediglich Ausländern, deren Aufenthalt seit Jahren aus rechtlichen, tatsächlichen oder humanitären Gründen nicht beendet werden konnten, die Möglichkeit zur Erlangung eines Daueraufenthaltsrechts gewähren - was bei den in der ehemaligen DDR lebenden Ausländern (insbesondere bei den ehemaligen Regierungsabkommensarbeitnehmern) im wesentlichen nicht der Fall war.

Dennoch erscheint es gerechtfertigt, den Betroffenen insbesondere wegen des langjährigen rechtmäßigen Aufenthaltes in der ehemaligen DDR bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Ermessensentscheidung über ein Daueraufenthaltsrecht zu eröffnen.

**Ausgeliefert am
03. MAI 1996**